Geändert durch BPL 7 Niesig
"Gerloser Weg" vom 12.04.1975

GEPL. INDUSTRIESTAMMGLEIS (PLANFESTSTELLUNG DURCH DIE STADT FULDA)

GI 0,8 9,0

GE III o
0,8 2,0

GI 0,8 9,0

DIESER TEIL IST DURCH DEN AM 23.11.1991 IN KRAFT GETRETENEN B-PLAN NR.125 ÜBERBOLT GLEICHZEITIG (1. ÄNDERUNG NR.5) NACH BauGB.

Überplant durch BPL Nr. 159
"Hermann-Muth-Straße"

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
FULDA, DEN 9 April 1970
KATASTERAMT
i.A.

M. 1:1000

Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Fulda

Eisweiher

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 23.1.68 (BGBl. I S. 127) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 (BGBl. I S. 21).

Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Grenzen der Bebauungspläne Nr. 51 und 7
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- 0,8 Grundflächenzahl
- (2,0) Geschoßflächenzahl
- 9,0 Baumassenzahl
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Öffentliche Verkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Verkehrsgrün
- Grenze für Nutzungsart, Maß und Bauweise, soweit diese nicht aus der Begrenzung öffentlicher Flächen ersichtlich ist
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenzen
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnungen
- Höhenlinien
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN - TRANSFORMATION - MIT BESCHR. FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER FLÄCHEN ZU GUNSTEN DES ÜBERLANDWERKES UND FERNMELDEAMTES
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)

Begründung

1) Die nicht überbaubaren Flächen entlang der Landesstraße 3 (Straße und des Gerloser Weges für Gewerbe- und Industriegebiet hin, sind mit Bäumen und Heistern (Mindestgröße 2,50 m) und Sträuchern in Verhältnis 1:4 flächendeckend auszupflanzen.

2) Sämtliche, nicht für Bauten und Stellplätze in Anspruch genommenen Freiflächen, sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am ... den ... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Fulda, den 1.7.1965
Der Stadtverordnetenvorsteher
(Siegel) gez. Heil

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 8.5.1970 bis 8.6.1970 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 26.3.1970 öffentlich bekanntgemacht worden.
Fulda, den 11.6.1970

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach ... Abs. ... BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Fulda, den 15.6.1970
GEZ. DR. DREGGER
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 11.11.1970 Nr. [redacted] genehmigt worden.
Kassel, den 11.11.1970
(SIEGEL) DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
i.A. GEZ. BAUTH

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 51 wurde am 26.11.1970 öffentlich bekanntgemacht.
Die Verletzung [redacted] ist gemäß § 155 a Abs. 2 BBauG unbeachtlich geworden.
Der Bebauungsplan wurde mit Begründung zur öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
Fulda, den 14.12.1970

BEBAUUNGSPLAN NR. 51
EISWEIHER FULDA

4.3.70